

## Veranstaltung

Twitter, Facebook und Co.

- Einsatz von Social Media im Unternehmen -

26. Mai 2011 IHK Region Stuttgart

IHK-Haus

## Vortrag

### Social Media Guidelines

- Warum Unternehmen und Mitarbeiter klare  
Richtlinien brauchen -

## Referent

Markus Schließ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für IT-Recht

Lehrbeauftragter (FH) für Arbeitsrecht

Lehrbeauftragter (FH) für IT-Recht



## Überblick

1. Einführung
2. Was *ist* geltendes Recht?
3. Was *wird* geltendes Recht?
4. Was sollen Unternehmen regeln und warum?
5. Ausblick

# Social Media und Recht im Unternehmen

## 1. Einführung

Bestandsaufnahme:

social networks am Arbeitsplatz

Weitergabe von Knowhow an Externe

– was ist geheim?

Äußerungen über Arbeitgeber

– Meinungsfreiheit Artikel 5 GG

Aufbau Kundendatenbank

– wem gehört sie?

Nutzung:

Privat und/oder beruflich

erlaubt – geduldet – untersagt

⇒ Ist das Internet „beherrschbar“?

⇒ Ist „risikolose“ Internetnutzung möglich?

# Social Media und Recht im Unternehmen

## 2. Was *ist* geltendes Recht?

Arbeitsrecht: im BGB und im TeleKommunikationsGesetz (TKG)  
im BundesDatenSchutzGesetz (BDSG)  
in tausenden von Gerichtsentscheidungen

Problem: in den geltenden Gesetzen ist nichts geregelt

Chancen: es können Spielräume genutzt werden – noch!!

die Betriebsparteien (Arbeitgeber und Betriebsrat)  
können im Rahmen des § 87 Absatz Nr. 6 BetrVG  
viel selbst regeln

der Arbeitgeber *kann* die (berufliche) Nutzung  
der Medien regeln – **er sollte es aber auch tun!**

## 3. Was *wird* geltendes Recht?

Gesetzesentwurf zum Arbeitnehmerdatenschutz (§ 32 BDSG neu)  
Anhörung Sachverständige: 23.05.2011

Endlose Diskussionen im Vorfeld – wer setzt „seine“ Interessen  
besser durch?

Zweck des Gesetzes:

nicht:

Regelung der Internetnutzung durch den Arbeitnehmer  
sondern:

was darf der Arbeitgeber mit den (personenbezogenen!)  
Daten des Arbeitnehmers machen (Kontrollen usw.)...

...also: Gesetzeslage immer noch lückenhaft = selbst regeln!

## 4. Was sollen Unternehmen regeln und warum?

Grundsatz: Jedes Unternehmen hat seine eigene Kultur und seine eigenen Spielregeln!

Wenn es einen Betriebsrat gibt:

BV's im Rahmen des § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG  
zu

- Einführung und Nutzung von IT-Systemen
- IT-Compliance und Datenschutz
- private/berufliche Nutzung von Internet
- private/berufliche Nutzung von Kommunikationsmitteln (Telefon E-Mail)

Wenn es keinen Betriebsrat gibt:

Arbeitgeber regelt die vorgenannten Punkte bspw. im Wege des Weisungsrechts bzw. vertraglich

## 5. Ausblick

Nutzung von social media privat und im Betrieb

- wird weiter zunehmen
- wird immer risikoreicher
- muss also unbedingt geregelt werden!

Ansatzpunkte:

- Guidelines (und weitere Dokumente)  
Nutzung von internen/externen Datenbanken, Handys, Laptops, E-Mail, social networks, Finanzdienstleistern sowie Mitarbeiter- und Kundendatenschutz, etc...
- Schulungen  
Learning by doing
- „konstruktive“ Kontrollen  
natürlich nur hinsichtlich der betrieblichen Nutzung...
- Kooperation mit Betriebsrat, Datenschutzbeauftragtem und IT-Administratoren

**Vielen Dank!**

**Kontakt zum Referent:**

**Markus Schließ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für IT-Recht  
Lehrbeauftragter (FH) für Arbeitsrecht  
Lehrbeauftragter (FH) für IT-Recht  
anwalt@schliess.de  
0 171 - 720 12 31

**AKTUELL:**

**Beratung und Schulungen zur  
IT-compliance und zum Datenschutz  
für KMU vom Fachanwalt -15 Jahre  
Erfahrung mit IT und Internet**

**Fragen Sie einfach!**

